

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

1. Unter dem Namen "Mieterinnen- und Mieterverband Baselland und Dorneck-Thierstein", nachfolgend Verband genannt, besteht ein Verein mit Sitz in Liestal.
2. Er setzt sich ein für die Interessen der Mieterinnen und Mieter des Kantons Basel-Landschaft und der Bezirke Dorneck und Thierstein im allgemeinen und diejenigen seiner Mitglieder im besonderen. Er kann auch Mieterinnen und Mieter angrenzender Regionen unterstützen.
3. Der Verbandszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
  - a Beratung der Mieterinnen und Mieter
  - b Gewährung von Prozesshilfe oder Rechtsschutz in Mietfragen gemäss separatem Reglement
  - c Stellungnahmen zu den das Bau-, Raumplanungs-, Verkehrs-, Wohnungs- und Mietwesen betreffenden Gesetzen und Planungsvorlagen sowie Wahrung der Interessen der Mieterinnen und Mieter bei Wahlen und Abstimmungen
  - d politische Vorstösse wie Initiativen und Referenden und Öffentlichkeitsarbeit zur Wahrung der Interessen der Mieterinnen und Mieter
  - e Förderung der Dienstleistungen sowie Herausgabe und Verkauf von Büchern, Broschüren, Merkblättern etc., welche den Mitgliedern dienlich sind
  - f Zusammenarbeit mit Organisationen mit gleichgerichteten oder ähnlichen Interessen, insbesondere mit dem Mieterinnen- und Mieterverband Basel
  - g Führung einer Geschäftsstelle
4. Der Verband ist parteipolitisch unabhängig und konfessional neutral.
5. Der Verband ist eine Sektion des Schweizerischen Mieterinnen- und Mieterverbands Deutschschweiz (SMV/D).

## II. MITGLIEDSCHAFT

6. Die Mitglieder des Verbands sind:
  - a Mieterinnen und Mieter von Wohn- und Geschäftsräumen
  - b sonstige natürliche und juristische Personen, welche die Ziele des Verbands unterstützen
  - c Kollektivmitglieder
  - d Ehrenmitglieder
7. Über die Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand. Er legt auch die Voraussetzungen für die Aufnahme von Kollektivmitgliedern fest.
8. Der jährliche Mitgliederbeitrag der Einzelmitglieder (Art. 6.a und b) setzt sich zusammen aus den Beiträgen für den Verband und den SMV/D sowie aus der Prämie für die Prozesshilfe oder für den Rechtsschutz.
9. Der Mitgliederbeitrag von Einzelmitgliedern wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist für jedes Kalenderjahr zu entrichten. Der Vorstand entscheidet über die generelle Reduktion des Mitgliederbeitrags oder dessen Erlass bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte. Ferner kann er auf begründeten Antrag des Mitglieds den Beitrag in Härtefällen reduzieren. Über die Höhe der Prämie für die Prozesshilfe oder für den Rechtsschutz wird die Mitgliederversammlung orientiert.
10. Der jährliche Mitgliederbeitrag der Kollektivmitglieder wird vom Vorstand festgesetzt. Er richtet sich nach dem Umfang der

Dienstleistungen des Verbands für die Kollektivmitglieder, gilt für das jeweilige Kalenderjahr und darf in der Regel den ordentlichen Mitgliederbeitrag nicht um mehr als 20% unterschreiten.

11. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und nicht stimmberechtigt.
12. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des ersten Mitgliederbeitrags. Wird der jährliche Mitgliederbeitrag in einem Folgejahr nicht innert einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung beglichen, erbringt der Verband seine Leistungen bis zum Eingang des Beitrags, der in jedem Fall geschuldet bleibt, nicht.
13. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a durch vorgängige schriftliche Austrittserklärung per Ende eines Kalenderjahrs
  - b durch Ausschluss: Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen des Verbands zuwiderhandeln, können vom Verband ausgeschlossen werden. Den vom Vorstand Ausgeschlossenen steht die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung offen. Im Falle des Ausschlusses nach erhaltener Mahnung wegen Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrags erfolgt keine ausdrückliche Mitteilung.
  - c durch Tod: Die Erbberechtigten geniessen die Mitgliedschaftsrechte weiterhin bis zum Ende des Kalenderjahres.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche der Mitglieder an den Verband.

14. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Verbandsstatuten und ein Reglement des Prozesshilfefonds oder der Rechtsschutzversicherung.
15. Die Mitglieder melden der Geschäftsstelle Namens- und Adressänderungen.

## III. VERBANDSORGANE

16. Die Organe des Verbandes sind:
  - a die Mitgliederversammlung
  - b der Vorstand
  - c die Geschäftsleitung
  - d die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren

### III.a DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

17. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands.
18. Die Mitglieder nehmen ihre Rechte in der einmal alljährlich im ersten Halbjahr stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung wahr. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief oder durch Ankündigung im Verbandsorgan mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe des Ortes, des Termins und der Traktanden.
19. Anträge der Mitglieder, welche von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind der Geschäftsstelle spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
20. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung verlangt
21. Der Präsident bzw. die Präsidentin, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Mitgliederversammlung. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

22. Die Mitgliederversammlung beschliesst über folgende Angelegenheiten:

- a Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Budgets
- b Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- c Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- d Wahl des übrigen Vorstandes und von drei Revisorinnen bzw. Revisoren
- e Festsetzung der Entschädigung für das Präsidium und die Revisorinnen bzw. die Revisoren
- f Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g Aufnahme von Ehrenmitgliedern
- h Statutenänderungen
- i Auflösung des Verbandes

23. Jedes Mitglied und jedes Kollektivmitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse werden, wenn diese Statuten nichts anderes erwähnen, mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

### III.b DER VORSTAND

24. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der Geschäftsleitung gehören ihm von Amtes wegen an.

Bei den Wahlvorschlägen ist die ausgewogene Vertretung der Geschlechter und der Fachgebiete zu berücksichtigen.

Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während des Verbandsjahres kann der Vorstand neue Vorstandsmitglieder selbst aufnehmen.

25. Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Verbandes, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Über seine Tätigkeiten führt er ein Protokoll. In seine Kompetenz fallen insbesondere:

- a die Abfassung des Jahresberichts und der Jahresrechnung, die Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung und die Besorgung des Rechnungswesens
- b der Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Verbänden und die Zusammenarbeit mit diesen, insbesondere mit dem SMV/D und dem Mieterinnen- und Mieterverband Basel
- c die Anstellung einer Geschäftsleitung und von Angestellten, die Festsetzung der Löhne, des Pflichtenheftes und der Anstellungsbedingungen und die Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsleitung
- d Wahl der Vertrauensanwältinnen und -anwälte
- e die Festlegung und Qualitätssicherung des Dienstleistungsangebots, Beschlüsse über die Einführung neuer oder die Aufhebung bestehender Dienstleistungen, über die Entgeltlichkeit und die Tarife von Dienstleistungen für Mitglieder und über die Erbringung der Dienstleistungen und deren Tarife an Nichtmitglieder
- f der Beschluss über die Gewährung von Beitragsermässigungen für bedürftige Mitglieder auf Antrag
- g der Beschluss über die Aufnahme von Kollektivmitgliedern und die Festlegung der Beitrags-Konditionen
- h der Ausschluss von Mitgliedern
- i die Besetzung der Ämter bei Mietschlichtungsstellen
- j die Einsetzung von temporären Arbeitsgruppen und ständigen Ausschüssen oder von Delegierten, welche dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden sind
- k die Fortbildung von Vorstand, Geschäftsleitung, RechtsberaterInnen, WohnungsabnehmerInnen und Kommissionsmitgliedern der Mietschlichtungsstellen

l die Ausgabenkompetenz von jährlich Fr. 6.- je eingetragenes Mitglied ausserhalb des Rahmens des Budgets

m der Abschluss und die Kündigung von Verträgen mit dem Prozesshilfefonds der MieterInnenverbände, mit Rechtsschutz- und Haftpflichtversicherungen

26. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Bei Beschlüssen in eigener Sache tritt das betroffene Vorstandsmitglied in den Ausstand.

27. Die Präsidentin bzw. der Präsident und/oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter führen gemeinsam bzw. je mit einem zweiten Vorstandsmitglied die für den Verband rechtsverbindliche Unterschrift. Die Mitglieder der Geschäftsleitung besitzen in ihrem Tätigkeitsbereich je die Einzelzeichnungsberechtigung. Davon ausgenommen ist der politische Bereich.

### III.c GESCHÄFTSLEITUNG

28. Die Geschäftsleitung führt die Tagesgeschäfte, insbesondere in den Bereichen Administration, Dienstleistungen, Finanzen, Kasse, Koordination und Zusammenarbeit mit dem SMV/D, Öffentlichkeitsarbeit, Personal, Recht sowie Weiterbildung und bereitet die Vorstandssitzungen vor. Ein Geschäftsleitungsmitglied führt die Kasse. Das nähere regelt der Vorstand.

### III.d RECHNUNGSREVISORINNEN UND -REVISOREN

29. Die drei Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren prüfen die Jahresrechnung und verfassen darüber einen schriftlichen Bericht mit Antrag auf Annahme oder Ablehnung. Sie sind jederzeit zur Einsichtnahme in alle Verbands- und Kassabücher berechtigt. Das erstgewählte Mitglied führt den Vorsitz. Ein Mitglied amtiert als Ersatzmitglied. Die Wahl der Revisorinnen bzw. der Revisoren erfolgt auf ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

### IV. RECHNUNGSWESEN

30. Die Rechnung des Verbandes wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

31. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftpflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### V. STATUTENÄNDERUNG

32. Für Statutenänderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

33. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Zweidrittelmehrheit einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Liquidation ist vom Vorstand durchzuführen.

34. Über die Verwendung des nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten eventuell verbleibenden Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie weist ein allenfalls verbleibendes Vermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 30. März 2001 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 22. April 1982 (mehrmals revidiert). Sie treten sofort in Kraft. Liestal, 2.04.2001